

Die Deutsche Reichsregierung glaubt, mit dem oben niedergelegten Friedensplan ihren Beitrag geleistet zu haben zum Aufbau eines neuen Europa auf der Basis der gegenseitigen Achtung und des Vertrauens zwischen souveränen Staaten. Manche Gelegenheiten zu dieser Befriedung Europas, zu der Deutschland in den letzten Jahren so oft die Hand bot, sind versäumt worden. Möge dieser Versuch einer europäischen Verständigung endlich gelingen.

Die Deutsche Reichsregierung glaubt zuversichtlich, durch die Vorlegung des obigen Friedensplanes den Weg hierzu nunmehr freigemacht zu haben.

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

Der *Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung* zwischen Frankreich und der Sowjetunion vom 2. Mai 1935¹⁾ ist am 27. März 1936 mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten²⁾.

Die zwischen Italien, Österreich und Ungarn am 23. März 1936 unterzeichneten *Zusatzprotokolle zu den Römischen Protokollen* vom 17. März 1934³⁾, deren wichtigste Neuerung die Schaffung eines ständigen, aus den Außenministern der drei beteiligten Staaten gebildeten, periodisch zusammentretenden Konsultationsorgans ist, sind im Anhang abgedruckt. Eine nähere Besprechung bleibt vorbehalten.

Die von Vertretern Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika beschiedene Londoner Flottenkonferenz, die am 9. Dezember 1935 zusammengetreten ist⁴⁾, ist am 25. März 1936 mit der Unterzeichnung eines *Vertrages über die*

¹⁾ Diese Zeitschr. Bd. V., S. 626.

²⁾ Temps vom 29.3. 36. Zustimmungsgesetz vom 16. 3. 1936: Journ. Off. 1936, S. 3034. Im April beim Völkerbund registriert (S. d. N. Sect. d'Inform. 1. 5. 1936).

Der Vertrag wurde Ende November 1935 im Auswärtigen Ausschuß der französischen Kammer auf Grund eines Berichtes von Torrès gebilligt (Abdruck des Berichtes: Journal des Nations vom 9./10., 11. u. 12. 2. 1936, Nr. 1347—1349) und Mitte Februar der Kammer vorgelegt. Nach einer längeren Debatte (Journ. Off., Débats parl., Chambre des Députés 1936, S. 346 ff., 381 ff., 452 ff., 488 ff., 572 ff., 620 ff.), in deren Verlauf der Außenminister Flandin den Standpunkt der Regierung klarlegte (Journ. Off. a. a. O., S. 578 ff.), wurde der Vertrag von der Kammer am 27. 2. 1936 mit 353: 164 Stimmen angenommen (Journ. Off. a. a. O., S. 628). Vom Senat wurde der Vertrag am 12. 3. 1936 mit 231: 52 Stimmen gebilligt (Journ. Off., Débats parl., Sénat 1936, S. 253 ff.).

³⁾ Abdruck: Giornale d'Italia v. 25. 3. 1936; vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 353, 362, 373.

⁴⁾ Über den Verlauf der Konferenz vgl. Britisches Memorandum on the London Naval Conference, Miscellaneous 1936 Nr. 2; zu den Erklärungen der Delegierten vom 15. 1. 1936 anlässlich der Zurückziehung der japanischen Delegation: Hamb. Monatshefte f. ausw. Politik 1936, S. 49 ff.; Contemporary Japan Vol. IV (1936), S. 635/6 (Erklärung des japanischen Delegationsführers); Press Releases v. 18. 1. 1936, S. 89 (Erklärung des amerikanischen Delegationsführers). Näheres über die Konferenz im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

Begrenzung der Seerüstung (Treaty for the Limitation of Naval Armament) durch *Frankreich, Großbritannien* und die *Vereinigten Staaten von Amerika*¹⁾ abgeschlossen worden. Der Vertrag, der nach Niederlegung sämtlicher Ratifikationsurkunden — frühestens am 1. Januar 1937 — in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1942 in Geltung bleiben soll (Artt. 27, 30)²⁾ sieht in den Artt. 2 bis 8 Beschränkung im *Déplacement* und in der Bestückung einzelner Kriegsschiffstypen vor. Für Handelsschiffe enthält Art. 9 folgende Bestimmung:

“No preparations shall be made in merchant ships in time of peace for the installation of warlike armaments for the purpose of converting such ships into vessels of war, other than the necessary stiffening of decks for the mounting of guns not exceeding 6. 1 in. (155 mm.) in calibre.”

Neuartig ist die in den Artt. 11 bis 21 getroffene Regelung über den gegenseitigen vertraulichen Austausch der jährlichen Bau- und Ankaufprogramme. Die Vertragsstaaten werden sich innerhalb der ersten vier Monate jeden Kalenderjahres gegenseitig ihre Programme betreffend den Bau und den Erwerb bestimmter Kriegsschiffsklassen mitteilen und verpflichten sich, während des laufenden Jahres nicht mehr als die in dem Programm aufgeführten Schiffe zu bauen oder zu erwerben, auch Schiffe der in dem Programm aufgeführten Klassen nicht vor Ablauf einer viermonatlichen, von der Mitteilung des Programms an laufenden Frist auf Kiel zu legen oder anzuschaffen.

Bemerkenswert sind ferner die sogen. »Schutzklauseln« des Abkommens. Wenn eine der Vertragsparteien in einen Krieg verwickelt wird, so kann sie, wenn sie die Bedürfnisse ihrer Verteidigung zur See für wesentlich beeinträchtigt erachtet, einige oder alle Verpflichtungen des Vertrages suspendieren (Art. 24). Baut oder erwirbt ein Nichtvertragsstaat Schiffe, deren *Déplacement* oder deren Bestückung die in dem Vertrag vorgesehenen Grenzen übersteigt, so hat gemäß Art. 25 jeder Vertragsstaat das Recht, soweit es die Rücksicht auf seine nationale Sicherheit erfordert, von im einzelnen aufgezählten Verpflichtungen über die qualitativen Beschränkungen und von dem mitgeteilten Bauprogramm abzuweichen. Nach Art. 26 schließlich kann jede Vertragspartei, wenn ihrer Ansicht nach die Erfordernisse ihrer nationalen Sicherheit durch eine sonstige Änderung der Verhältnisse in Mitleidenschaft gezogen werden, während des laufenden Jahres von dem Bau- und Ankaufprogramm abweichen.

Falls die Seerüstung eines Staates oder eine Änderung der Verhält-

¹⁾ Cmd. 5136.

²⁾ Das Washingtoner Abkommen vom 6. 2. 1922 (Martens, 3 NRG. XIII, 195) und das Londoner Abkommen vom 22. 4. 1930 (Martens, 3 NRG. XXIII, 645) treten beide mit dem 31. 12. 1936 außer Kraft. Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. V, S. 156, 865, Anm. 1.

nisse ein Inkrafttreten des Vertrages in der gegenwärtigen Form als unerwünscht erscheinen lassen, so wird gemäß Ziffer 1 des Zeichnungsprotokolls eine Konsultation der Unterzeichner über seine etwaige Abänderung stattfinden.

Gemäß Art. 31 steht der Vertrag Italien und Japan als Signataren des Londoner Vertrages vom 22. April 1930 nach seinem Inkrafttreten unter gewissen Voraussetzungen zum Beitritt offen.

Zur Beendigung des Chacostreites¹⁾ sind auf der *Friedenskonferenz von Buenos Aires* in Ausführung des Protokolls vom 12. Juni 1935²⁾ von den Vertretern der Vermittlermächte und der beiden ehemals kriegführenden Parteien weitere, im Anhang abgedruckte *Protokolle* unterzeichnet worden.

Das *Protokoll* vom 2. Oktober 1935³⁾ sieht in Ausführung des Art. I Ziff. 7 des Protokolls vom 12. Juni 1935 die Einsetzung einer dreigliedrigen, aus hohen Richtern amerikanischer Staaten bestehenden und unter dem Vorsitz eines Richters der Vereinigten Staaten von Amerika tagenden Internationalen Kommission vor, die gemäß Art. 5 des Protokolls eine Entscheidung zu fällen hat »sur les responsabilités de tout ordre et de toute nature découlant de la guerre«⁴⁾. Das Protokoll enthält Grundsätze für das Verfahren und regelt die für den Fall der Ablehnung ihres Spruches durch die Parteien in dem Protokoll vom 12. Juni 1935 vorgesehene Überleitung des Verfahrens an den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag. Bemerkenswert ist, daß diese Überleitung nicht — wie man nach dem Text des Protokolls vom 12. Juni 1935 meinen könnte — sogleich nach der Ablehnung des Spruches, sondern erst dann erfolgen soll, wenn eine Vermittlungsaktion der Friedenskonferenz oder der sechs Vermittlermächte ohne Erfolg geblieben ist.

Das lediglich von den Vertretern der Vermittlermächte unterzeichnete Protokoll vom 25. Oktober 1935⁵⁾ enthält die in Art. III Ziff. 4 des Protokolls vom 12. Juni 1935 vorgesehene Erklärung der Beendigung des Krieges, der die Feststellung zugrunde liegt, daß sämtliche in Art. III vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind⁶⁾.

¹⁾ Eine Zusammenstellung der vom Völkerbund in dem Chacostreit veröffentlichten Dokumente findet sich in S. d. N. Journ. Off. Suppl. Spéc. Nr. 135, S. 5. Nur dem Chacostreit sind gewidmet die Suppléments Spéciaux Nr. 124, 132 bis 135. Siehe im übrigen die Übersicht unten S. 348 ff.

²⁾ Diese Zeitschr. Bd. V, S. 866, 884.

³⁾ Abdruck in franz. Übersetzung S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 1648; Documentation Internationale 1936, S. 45.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 868 Anm. 3.

⁵⁾ Abdruck in franz. Übersetzung: S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 1651; Documentation Internationale 1936, S. 46.

⁶⁾ Der Außenminister von Paraguay hat, nachdem die neue Regierung von Paraguay von den Vermittlermächten anerkannt worden ist (Press Releases v. 14. 3. 1936,

Die Vermittlermächte haben mit dieser Erklärung einen dringenden Appell an die beiden Kriegführenden zur friedlichen Lösung der noch ausstehenden Streitfragen verbunden.

Einen weiteren Schritt dazu stellt das auf Grund einer Empfehlung der Friedenskonferenz am 21. Januar 1936 von den Vertretern Boliviens und Paraguays sowie denjenigen der Vermittlermächte unterzeichnete Protokoll¹⁾ dar, das vor allem den gegenseitigen vollständigen Austausch der Kriegsgefangenen²⁾ regelt. (Artt. IV—VIII.) Die Parteien bestätigen ferner die durch das Protokoll vom 12. Juni 1935 übernommenen, noch nicht erfüllten Verpflichtungen und vereinbaren insbesondere die Aufrechterhaltung der sogen. Sicherheitsmaßnahmen (Artt. I—III). In Art. IX wird schließlich die baldige Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen in Aussicht gestellt. Die in Art. X vorgesehene Zustimmung der Volksvertretungen von Paraguay und Bolivien zu dem Protokoll ist am 7. und 8. Februar 1936 erfolgt³⁾. Die Friedenskonferenz hat bereits den in Art. V des Protokolls vorgesehenen Ausschuß zur Regelung der mit dem Kriegsgefangenen austausch zusammenhängenden Fragen eingesetzt⁴⁾; mit dem Austausch der Kriegsgefangenen ist am 8. März 1936 begonnen worden⁵⁾.

Venezuela hat die Beitrittsurkunde zu dem *südamerikanischen Kriegsverhütungspakt* vom 10. Oktober 1933⁶⁾ am 27. Dezember 1935 niedergelegt⁷⁾.

Der *zentralamerikanische Verbrüderungsvertrag* vom 12. April 1934⁸⁾ hat am 5. Juli 1935 die Zustimmung der Volksvertretung von *Nicaragua* gefunden⁹⁾.

Der *panamerikanischen Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau*¹⁰⁾ hat der Kongreß von *Columbien* durch Gesetz vom 27. November 1935¹¹⁾ zugestimmt.

S. 238), dem Präsidenten der Friedenskonferenz im März 1936 mitgeteilt, daß seine Regierung den Kriegszustand mit Bolivien als beendet ansehe: *Journal des Nations* Nr. 1378 vom 17. 3. 1936.

1) Abdruck des Protokolls und der Erklärung der Friedenskonferenz in franz. Übersetzung: *S. d. N. Journ. Off.* 1936, S. 279 ff.; *Documentation Internationale* 1936, S. 46/47; in englischer Übersetzung: *Bulletin Pan American Union* 1936, S. 276 ff.

2) Vgl. zu dieser Frage, deren Regelung große Schwierigkeiten gemacht hat, die Schreiben des bolivianischen Vertreters beim Völkerbund an den Generalsekretär v. 14. 9. u. 21. 10. 1935: *S. d. N. Journ. Off.* 1935, S. 1652/54.

3) *Bulletin Pan American Union* 1936, S. 276.

4) *Journal des Nations* Nr. 1343 vom 5. 2. 1936.

5) *Documentation Internationale* 1936, S. 47 Anm. 2.

6) Siehe diese Zeitschr. Bd. IV, S. 356; V, S. 158, 403, 869; VI, S. 111.

7) *Treaty Information* 1936 Bull. 76, S. 2.

8) Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 906.

9) *La Gaceta, Diario Oficial*, vom 10./14. 12. 1935, Nr. 274/8 (Abdruck des Vertragstextes). Ratifikationsurkunde des Präsidenten von *Nicaragua*: *La Gaceta, Diario Oficial*, vom 16. 1. 1936 Nr. 13, S. 98. Vgl. dazu unten S. 351 ff.

10) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 636; V, S. 159, 869.

11) *Diario Oficial* vom 3. 1. 1936 Nr. 23 075, S. 14.